Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Dritter Abschnitt. Das Diensteinkommen der Beamten

urn:nbn:de:bsz:31-318666

Ein Beamter, welcher fich ohne ben vorschriftsmäßigen Urlaub von feinem Amte entfernt halt oder ben ertheilten Urlaub über= fchreitet, ift, fofern nicht von der zuftandigen Dienftbehörde bas Borliegen besonderer Entschuldigungsgrunde anerkannt wird, für die Zeit ber unerlaubten Entfernung feines Diensteinkommens verluftia.

§ 15.

Bflichten ber im Ruheftand befindlichen Beamten und ber ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstwerhältniß jum Staate ftebenben Berjonen.

Auf die im Ruheftande befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen bes § 8 Abf. 1 über bas Berhalten außer bem Amte, sowie ber §§ 9 und 13 biefes Gefetes Anwendung.

Die Bestimmungen in § 8 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 Abf. 3 finden auch auf folche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Ginne biefes Befetes gu fein (§ 1 Abf. 1), in einem Dienftverhaltniffe gum Staate fteben.

Driffer Abschniff.

Das Diensteinkommen ber Beamten.

\$ 16.

Beginn des Anspruchs auf Diensteinkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt ber Anspruch eines Beamten auf Gewährung bes Diensteinkommens mit bem Tage bes Umtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 17.

Arten bes Diensteinkommens.

Das Diensteinkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,

2. Wohnungsgeld,

3. Nebengehalt,

In

超

in the

103

| mi 103

Sgi

人位

deiler

bijen r 界原种

自由其 如应

THE SELECTION OF THE SE

是是

4. manbelbaren Bezügen (als: Tages-, Geichafts-, Buftellungsgebühren u. bgl.),

5. Naturalbezügen (als: Gewährung freier Bohnung, Betöftigung, Kleidung, Beizung, Beleuchtung u. bgl.) ober ben an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,

6. Dienstaufwandsentichadigungen (als: Bergutung für auswärtige Dienftgeschäfte, für Umzugstoften u. bgl.).

Der Ginkommensanichlag.

Für bie Bemeffung bes Ruhe-, Unterftutunge- und Berforgungegehalts, jowie bes Wittwenkaffenbeitrags ber etatmäßigen Beamten ift der Ginkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag sett fich je nach der Art der ben Beamten zufommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen gufammen:

1. aus bem Betrag bes bem Beamten bewilligten Gehaltes (§ 17 3iff. 1),

2. aus bem anichlagsmäßigen Betrag bes Wohnungsgelbes (§ 17 Biff. 2 und § 24),

3. aus bem geordneten Werthanschlage für manbelbare Bezüge (§ 17 Biff. 4) und

4. aus bem geordneten Werthanschlage für Naturalbezüge (§ 17 3iff. 5).

§ 19.

Schmälerung bes anichlagsmäßigen Diensteinkommens.

Abgesehen von ben Fallen bes Widerrufs, ber Runbigung und bes bisziplinaren Ginichreitens barf ohne Buftimmung bes Beamten ber Einkommensanschlag beffelben (§ 18 Abs. 1) nicht gefürzt, und ber ihm zugeficherte Gehalt (§ 17 Biff. 1) nicht vermindert werden.

Als eine Minderung bes zugeficherten Gehaltes gilt es nicht, wenn an Stelle eines Theils beffelben bem Beamten mandelbare ober Raturalbezüge in bem entsprechenden Werthanschlage zugewiesen werden; doch hat in einem folden Falle ber Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht burch eigene Beranlaffung entstandenen Ausfall im anschlagemäßigen Ertrag jener Bezüge.

d the

in in

100

n de 並

l de

ui iu

Dem festen Gehalt stehen in ber gebachten Beziehung die Naturalbezüge und die an beren Stelle gewährten Pauschsummen (§ 17 Ziff. 5) gleich.

§ 20.

Urfunde fiber bas aufchlagsmäßige Diensteinkommen.

Bei ber ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Aenderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlags nach den im § 18 bezeichneten Bestandtheilen angegeben ist.

> § 21. Die Gehaltsordnung.

Jeber etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstetrag des Gehalts (§ 17 Ziff. 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesett ift.

Das Nähere hierüber, einschließlich ber Gehalts- und Zulagebeträge und ber Zulagefristen, bestimmt bas Geset über bie Ge-

haltsordnung.

§ 22.

Unfpruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld (§ 17 Ziff. 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.*) Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und

Ein Beamter, bessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft ersorbert, hat nur auf die Hälfte bes tarifmäßigen Wohnungszelbs Anspruch.

Der Betrag des Wohnungsgelds richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, anderseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

Bekleibet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch gibt.

Durch die Gehaltsordnung (§ 21) werden die etatmäßigen Umtöftellen in die verschiedenen Dienstflassen des Wohnungsgeldtarifs

世世

Marie .

là à

i mi

I then I

1 M 2

量

Himb

は毎日

Paten D

E Mengel

opin .

my sys

Sales (

神田

^{*)} Siehe Seite 63.

eingereiht und ferner die Amtsftellen bezeichnet, beren Inhaber gemäß dem zweiten Absabe nur die Hälfte des Wohnungsgelbs zu beanspruchen haben.

Solange ein Beamter seinen dienfilichen Wohnsit außerhalb bes Großherzogthums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschließung der zuständigen Behörde sestzusetzungenden Form und Sohe.

§ 23.

Ginfluß ber Berfetung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Bohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle, sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bischerigen Amtsstelle oder dem discherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgelds mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens (Gehalts) der bischerigen Stelle aushört.

§ 24.

Unichlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgelbes.

In den Einkommensanschlag berjenigen Beamten, welche nach § 22 Anspruch auf Wohnungsgelb haben, wird dasselbe mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse, im Falle des § 22 Abs. 2 übrigens mur mit der Hälfte dieses Betrags, aufgenommen.

\$ 25.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziff. 3) gelten biejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche bemzielben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leiftung oder Berwendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Ortsz, Auslandszu-

g má

alore 2 G:

mis.

mi

mg)

øф

lage) ober wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.

Der Rebengehalt ift widerruflich.

§ 26.

Freie und Dienstwohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter freie Bohnung (§ 17 Biff. 5) hat, wird ihm bas Bohnungsgeld nicht geleistet.

Kann einem etatmäßigen Beamten ber ihm zugesicherte Genuß freier Wohnung nicht gewährt werben, so erhält er als Miethzinsentschädigung minbestens ben Betrag bes Wohnungsgelbs.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung inne hat, wird ein dem Wohnungsgelb der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Miethzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene freie ober Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtöstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Bersetzung in den Ruhestand in Birksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten bezw. seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die freie oder Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Miethwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Miethzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgelb haben, ist in ben vorbezeichneten Fällen ber für die betreffende Dienst- und Ortsklasse seitgesetzte Betrag bes

Wohnungsgelds maßgebend.

\$ 27.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die ben Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (§ 17 Ziff. 6) werden bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetze durch Vervordnung festgesetzt.

1.00

I HE SEE

(C)

D. Hill

1163

· ·

Him

Biol pa

med, p

西姓

四年

草园草

Sutt |